

One-in-one-out: Eine kluge Regel für den Bürokratieabbau?

Zu den gängigsten Instrumenten bei dem Bemühen bürokratische Belastungen zu senken zählt die one-in-one-out-Regel („Bürokratiebremse“). Die Bundesregierung hat dies in ihrem „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“¹ noch einmal betont: „Die Bundesregierung hält an dieser Bürokratiebremse fest. Sie setzt sich dabei das Ziel, dass der laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft das im März 2018 bestehende Niveau zum Ende der Wahlperiode nicht überschreitet. Dazu werden Belastungen, die sich aus Regelungen ergeben, die die neue Bundesregierung beschlossen hat, grundsätzlich durch neue Entlastungen an anderer Stelle kompensiert.“ Auch auf europäischer Ebene möchte die Bundesregierung diese Regel verankert wissen.

Die Regelung, die auf den ersten Blick sehr vernünftig klingt, besitzt jedoch einige Fallstricke. Zunächst ist festzuhalten, dass sie nur für Belastungen der Wirtschaft gilt; die beiden anderen Adressaten des Bürokratieabbaus, die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Verwaltung, werden nicht erwähnt. Abgesehen von dieser eingeschränkten Perspektive ergeben sich noch weitere Fragen:

- Betrachtet wird allein die Kostenseite, d.h. der Erfüllungsaufwand; welchen Nutzen eine bürokratische Maßnahme stiften mag, bleibt unberücksichtigt. Im Extremfall könnte ein Erfüllungsaufwand mit minimalem Nutzen durch einen gleich hohen Erfüllungsaufwand einer sehr nützlichen Maßnahme „gedeckt“ werden.
- Die Adressierung an die Wirtschaft ist sehr unspezifisch; denn belastete und entlastete Branchen/Unternehmen müssen keineswegs deckungsgleich. So könnten z.B. erweiterte Nachweispflichten bei der Lebensmittelproduktion durch eine Heraufsetzung der Mindestbettenzahl für die Meldung zur Beherbungsstatistik „aufgewogen“ werden.
- Der Einmalaufwand, der für die Erfüllung der nunmehr gestrichenen Regel erforderlich gewesen war, wird nicht berücksichtigt; er muss als „sunk cost“ praktisch abgeschrieben werden.
- Schließlich gibt es ein grundsätzliches verhaltensökonomisches Problem. Selbst wenn Be- und Entlastungen die gleichen Adressaten erreichen, werden Belastungen in aller Regel stärker empfunden als Entlastungen in gleicher Höhe. Das würde sich vermutlich nicht einmal ändern, wenn es zu einer one-in-two-out-Regel käme.

Zweifellos ist es richtig, die Regierung zu zwingen, bei der Einführung neuer belastender Regelungen gleichzeitig über die Kompensation nachzudenken. Allerdings sollte es nicht bei einer schematischen Betrachtung bleiben. Vielmehr erscheint es angebracht, genauer das Verhältnis von Belastendem und Entlastendem zu untersuchen. Im Hinblick auf die ungleichgewichtige Wahrnehmung ist vermutlich eine verstärkte und plausible Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

Januar 2019

¹ Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2018